

Richtlinien

für die Übernahme von Beteiligungen
vom 1. Juni 2025

I. Allgemeines

1. Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Magdeburg, (im Folgenden „MBG“ genannt), kann Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Verkehrsgewerbes, des Gartenbaues (sofern nicht landwirtschaftliche Urproduktion), der übrigen Gewerbebranche sowie an Angehörige freier Berufe in Sachsen-Anhalt übernehmen.

2. Die MBG beteiligt sich als typisch stiller Gesellschafter an dem Unternehmen.

3. Die Beteiligung soll nicht höher sein als das vorhandene wirtschaftliche Eigenkapital und in der Regel den Betrag von EUR 1,5 Mio. je Beteiligungsnehmer/-in – in Einzelfällen bis zu EUR 2,5 Mio. – nicht übersteigen. Diese Begrenzungen gelten auch für mehrere Beteiligungen an demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe.

Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht für Beteiligungen, die im „Eigenobligo-Programm“ der MBG ohne Garantien der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt ausgereicht werden. Diese sind zusätzlich und unabhängig von den vorstehenden Begrenzungen möglich.

II. Voraussetzungen

1. Es können Beteiligungen an Unternehmen übernommen werden, die insbesondere von der Ertragskraft des Unternehmens und der Qualität der Unternehmensführung her langfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Es können jedoch auch Beteiligungen im Rahmen von Existenzgründungen und Existenzfestigungen übernommen werden, eine Kumulierung mit anderen Existenzgründungsprogrammen ist möglich.

2. Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsgemäßen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit

vornehmlich folgende Vorhaben in Sachsen-Anhalt zu finanzieren:

- Kooperationen
- Innovationsprojekte (einschließlich Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte)
- Umstellungen bei Strukturwandel
- Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben
- Unternehmensnachfolgen
- Auszahlung bei Erbaueinandersetzungen
- Existenzgründungen.

Eine Beteiligung kann auch in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern übernommen werden. Kapitalbeteiligungen werden in der Regel nur für Vorhaben übernommen, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Befindet sich das Vorhaben bereits in der Durchführung, so darf das Vorhaben bei Antragstellung in keinem Fall abgeschlossen sein.

3. Beteiligungen, die nur zur Konsolidierung der Finanzverhältnisse oder zur Sanierung des Unternehmens dienen sollen, sind ausgeschlossen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Beteiligung besteht nicht. Die Beteiligung kann im Einzelfall von besonderen Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Einzelheiten der Beteiligung regelt ein zwischen der MBG und dem Beteiligungsunternehmen gesondert abzuschließender Beteiligungsvertrag.

5. Für den Fall einer geplanten Garantieübernahme durch die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH kann der Abschluss eines Beteiligungsvertrages zwischen der MBG und dem Beteiligungsnehmer davon abhängig sein, dass die MBG für die geplante Beteiligung eine anteilige Garantie der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH erhält.

III. Kosten der Beteiligung

1. Bearbeitungsentgelt

Mit Genehmigung der Beteiligung wird ein Bearbeitungsentgelt fällig. Dieses ist von dem/der Beteiligungsnehmer/-in zu tragen und wird über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Sofern eine Garantieübernahme vereinbart ist, ist das Bearbeitungsentgelt der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg, für den Garantieantrag darin nicht enthalten. Werden nach der Entscheidung Änderungen beantragt, kann ein weiteres Bearbeitungsentgelt verlangt werden.

2. Beteiligungsentgelt

Die MBG erhält für ihre Beteiligung ein laufendes Entgelt, das sich zusammensetzt aus einer festen Vorabvergütung (Festentgelt) und einer Gewinnbeteiligung. Entgelt und -im Falle der Garantieübernahme- die Garantieprovision sind von dem/der Beteiligungsnehmer/-in zu tragen und werden über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

a) Festentgelt

Das Festentgelt richtet sich nach der Kapitalmarktlage bei Übernahme der Beteiligung.

b) Gewinnbeteiligung

Neben dem Festentgelt erhält die MBG eine Gewinnbeteiligung.

c) Garantieprovision zzgl. MwSt.

Die MBG erhält für ihre Beteiligungen eine Garantie der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg. Der/Die Beteiligungsnehmer/-in hat hierfür Bearbeitungsentgelt und Garantieprovision zu zahlen. Das Bearbeitungsentgelt und die Garantieprovision sind direkt an die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg, zu leisten und werden von dieser gesondert festgelegt.

3. Konditionstableau

Die Höhe der jeweils aktuellen Konditionen, ist in einem gesonderten Konditionstableau festgelegt, das unter <https://mbg-st.ermoeglicher.de/de/ueber-uns/service-downloads/downloads/> jederzeit abrufbar ist.

IV. Bedingungen der Beteiligung

1. Dauer der Beteiligung

Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen und darf 10 Jahre, nicht überschreiten.

2. Kündigung der Beteiligung

Das Unternehmen kann die Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise ablösen. Für diesen Fall wird ein Aufgeld (Agio) berechnet.

Die MBG kann die Beteiligung nur aus wichtigem Grund vorzeitig fristlos kündigen, zum Beispiel, wenn die Vereinbarungen des Beteiligungsvertrages gröblich verletzt werden. Soweit im Falle einer fristlosen Kündigung die Einlage noch nicht voll geleistet ist, wird die MBG von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Näheres regelt der Beteiligungsvertrag.

3. Sicherung der Beteiligung

Gesellschafter/-innen haben die persönliche Garantie zu übernehmen.

4. Verlusthaftung der Beteiligung

Zur Vermeidung einer drohenden Überschuldung erklärt die MBG unter bestimmten Voraussetzungen einen Rangrücktritt. Im Fall des gerichtlichen Insolvenzverfahrens nimmt die MBG mit ihrer Beteiligung am Verlust teil, soweit dies zur Befriedigung von Drittgläubigern notwendig wird.

5. Beratung und Berichterstattung

Die MBG wird den/die Beteiligungsnehmer/-in auf Wunsch in Finanzierungsangelegenheiten kostenfrei beraten. Einer Einflussnahme auf die laufende Geschäftsführung –ausgenommen zustimmungsbedürftige Geschäfte –wird sich die MBG enthalten, soweit das den Bestand der Beteiligung und die vereinbarte Rendite nicht gefährdet.

Der/Die Beteiligungsnehmer/-in hat der MBG seine/ihre Jahresabschlüsse vorzulegen, alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen und bei wichtigen Geschäften die Zustimmung der MBG einzuholen. Näheres, auch hinsichtlich der Prüfungsrechte, regelt der Beteiligungsvertrag.

Der/Die Beteiligungsnehmer/-in ist verpflichtet, jederzeit Prüfungen nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages zuzulassen.

V. Antragstellung

Anträge nimmt die MBG auf den dafür vorgesehenen Formularen entgegen. Sie schließen im Falle der Garantieübernahme Garantieanträge bei der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH mit ein.

VI. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die Garantiebestimmungen der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg (sofern eine Garantieübernahme erfolgt ist), sowie der jeweilige Beteiligungsvertrag.

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft
Sachsen-Anhalt mbH
Otto-von-Guericke-Straße 34 a
39104 Magdeburg
Telefon: (0391) 7 37 52-0
Internet: mbg-st.ermoeglicher.de
E-Mail: info@bb-mbg.de